

# STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

## URTEIL

Nr. 135.809 vom 6. Oktober 2004

A.86.357/XIII-1286

In der Rechtssache: **HAGELSTEIN-BRAUN** Hildegard,

Wahlmizil bei  
Herrn M. ORBAN,  
Rechtsanwalt,  
Kaperberg 50  
4700 Eupen,

gegen:

**die Gemeinde RAEREN.**

Intervenierende Partei :

**HAGELSTEIN-WELTER** Anneliese,

Wahlmizil bei  
Herrn R. LENTZ,  
Rechtsanwalt,  
Rathausplatz 2  
4700 Eupen.

---

### DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund des von Hildegard HAGELSTEIN-BRAUN am 27. August 1999 eingereichten Antrags auf Nichtigerklärung einer Baugenehmigung, die am 27. April 1999 durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Raeren für die Überdachung einer bestehenden Terrasse auf Niveau des ersten Geschosses einer Immobilie, gelegen in Raeren, Untere Rottstraße 16, katastriert Flur C Nummer 616D an Anneliese HAGELSTEIN erteilt wurde;

Aufgrund des Urteils Nr. 84.700 vom 17. Januar 2000, mit dem der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Akts abgewiesen wird und die Kosten des Interventionsgesuchs festgestellt werden und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten im übrigen vorbehalten bleiben;

Aufgrund des am 9. März 2000 eingereichten Gesuchs, mit dem Anneliese Hagelstein beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Anordnung vom 15. Mai 2000, die diese Intervention genehmigt;

Aufgrund des Erläuterungsschriftsatzes;

Aufgrund des Berichts, der von Herrn J. VERHULST, erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet wurde;

Aufgrund der Anordnung vom 18. September 2000 zur Hinterlegung des Berichts und der Akten in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien;

Aufgrund des letzten Schriftsatzes der klagenden Partei;

Aufgrund der Anordnung vom 15. Mai 2002, die den Parteien zugestellt wurde und die Sache auf die Sitzung vom 17. Juni 2002 um 14.30 Uhr anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn ZIANS, Rechtsanwalt, loco Herrn ORBAN, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Frau JODOCY, Rechtsanwältin, loco Herrn LENTZ, Rechtsanwalt, der für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gegenteiligen Gutachtens von Herrn M. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Raeren am 27. April 1999 an Anneliese Hagelstein folgende Genehmigung erteilt hat:

" BAUGENEHMIGUNG FÜR ARBEITEN VON GERINGER BEDEUTUNG

Antrag Nr. : K-223011999 UC  
Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium,

Aufgrund des von Frau Anneliese HAGELSTEIN, Untere Rottstraße 16, 4730 Raeren, eingereichten Antrages bezüglich eines Immobiliengutes gelegen in Raeren, Untere Rottstraße 16,  
Flur C Nr. 616d,  
wodurch die Genehmigung betreffend Überdachung einer bestehenden Terrasse auf Niveau des 1. Geschosses, gemäß eingereichten Skizzen beantragt wird.

In Erwägung, dass die Empfangsbestätigung dieses Antrages das Datum vom ././ trägt;

In Ansehung des Grundgesetzes vom 29. März 1962 über den Städtebau und die Gebietsplanung, vereinigt durch Verordnung der wallonischen Regionalexekutive vom 14. Mai 1984;

Aufgrund des Artikels 90, 8 des Gemeindegesetzes, in der Fassung des Artikels 71 des vorerwähnten Gesetzes;

In Ansehung der Kgl. Verordnung vom 21. Januar 1977 über die Überprüfung und die Veröffentlichung der Baugenehmigungsanträge,

In Erwägung, dass die Arbeiten des gegenwärtigen Antrages, die von geringer Bedeutung sind, das vorherige Gutachten des beauftragten Beamten, gemäß den Bestimmungen der in Anwendung des Artikels 15 der Verordnung der wallonischen Exekutive vom 14. Mai 1984, nicht erfordert;

Aufgrund der allgemeinen Baubestimmungen;

Nach Anhörung des ausführlichen Berichtes des Schöffen LASCHET über die von ihm durchgeführte Ortsbesichtigung, wobei erkennbar wurde, dass die Nachbarschaft in keinsten Weise beeinträchtigt wird,

BESCHLIESST:

- Artikel 1 - Die Baugenehmigung wird Frau Anneliese HAGELSTEIN, Untere Rottstraße 16, 4730 Raeren, erteilt.  
Die Genehmigung wird unbeschadet Privatrecht Dritter und der sonstigen bestehenden polizeilichen Vorschriften nach Massgabe der eingereichten Bauvorlagen erteilt.
- Artikel 2 - Die Genehmigung für diese Arbeit verliert ihre Gültigkeit am 27.04.2000.
- Artikel 3 - Ausfertigung dieses Beschlusses wird dem Antragsteller und dem beauftragten Beamten zwecks eventueller Ausübung seines Suspensionsrechtes übersandt.
- Artikel 4 - Der Inhaber der gegenwärtigen Genehmigung benachrichtigt mindestens acht Tage vor Inangriffnahme der Arbeiten das Bürgermeister- und Schöffenkollegium und den beauftragten Beamten von dem Beginn der Arbeiten.

- Artikel 5 - Gegenwärtige Genehmigung entbindet den Antragsteller nicht von der Verpflichtung, die Genehmigungen einzuholen, die durch andere Gesetze oder Bestimmungen und namentlich die allgemeinen Bestimmungen über den Arbeitsschutz vorgeschrieben sind".

In der Erwägung, daß die Gemeinde Raeren es nicht für notwendig gehalten hat, Verwaltungsakten, einen Erwiderungs- oder einen letzten Schriftsatz einzureichen, während sie verpflichtet ist, wenigstens die Verwaltungsakten zu hinterlegen;

In der Erwägung, daß die intervenierende Partei eine auf den Mangel an Interesse beruhende Einrede der Unzulässigkeit erhebt, aufgrund der Tatsache, daß die genehmigten Arbeiten die Umwelt der Klägerin nicht im Wesentlichen beeinträchtigen würden, da sie von geringer Bedeutung seien;

In der Erwägung, daß die Klägerin in Raeren, Untere Rottstraße, Nr. 12, wohnhaft ist; daß die genehmigten Arbeiten darin bestehen, daß eine Terrasse, gelegen in derselben Straße, Nr. 16, überdacht werden soll; daß diese Arbeiten die ununterbrochene Besetzung der Terrasse ermöglichen werden, da sie infolge ihrer Überdachung eigentlich ein zusätzliches Zimmer bilden wird;

In der Erwägung, daß die Klägerin als unmittelbare Nachbarin der Örtlichkeit, wofür die angefochtene Genehmigung erteilt wurde, Interesse an der Klageerhebung hat; daß die Einrede nicht berücksichtigt werden kann;

In der Erwägung, daß der Briefwechsel zwischen den Anwälten der intervenierenden Partei und der Klägerin auf 1996 zurückgeht und sich, unter anderen, auf den Bau der Terrasse, nicht aber auf deren Überdachung bezieht; daß die angefochtene Genehmigung im übrigen am 27. April 1999 erteilt wurde; daß insofern die intervenierende Partei nicht nachweist, daß die Klägerin von der angefochtenen Genehmigung mehr als sechzig Tage vor dem 27. August 1999, dem Datum der Erhebung der Nichtigkeitsklage, Kenntnis gehabt habe, die Klage *ratione temporis* zulässig ist; daß der Einrede nicht stattgegeben werden kann;

In der Erwägung, daß die Klägerin in einem Klagegrund, dem zweiten der Klageschrift, geltend macht, die Artikel 84, § 2, Absatz 2, und 264 des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (WGRSE) seien verletzt worden; daß sie der Gegenpartei vorwirft, das Gutachten des beauftragten Beamten nicht beantragt zu haben, während in der angefochtenen Genehmigung nicht angegeben werde, welche Kategorie der in Artikel 264 des WGRSE erwähnten Arbeiten

auf den vorliegenden Fall anwendbar sei, damit das Gutachten des beauftragten Beamten nicht beantragt werden müsse;

In der Erwägung, daß Artikel 84, § 2, Absatz 2, des WGRSE folgendermaßen lautet:

- " Die Regierung verabschiedet die Liste der Handlungen und Arbeiten, welche aufgrund ihrer geringen Bedeutung:
  - 1° weder eine Genehmigung;
  - 2° noch die Mitwirkung eines Architekten;
  - 3° noch das in Artikel 108 oder in Artikel 131 erwähnte gleichlautende Gutachten des beauftragten Beamten erfordern."

In der Erwägung, daß in Artikel 264 des WGRSE die Handlungen und Arbeiten aufgezählt werden, die vom vorherigen Gutachten des beauftragten Beamten befreit sind; daß die Arbeiten, wofür die angefochtene Genehmigung erteilt wurde, in der im o.a. Artikel 264 festgelegten Liste nicht erwähnt sind;

In der Erwägung, daß das Argument der intervenierenden Partei, dem zufolge der Schöffe ein Gutachten abgegeben habe, und somit "der beauftragte Beamte ebenso wie der Schöffe LASCHET ein positives Gutachten nach Ortsbesichtigung erteilt hätte", aus zwei Gründen irrelevant ist: einerseits kann ein Schöffe nicht an die Stelle des beauftragten Beamten treten, andererseits wird im angefochtenen Rechtsakt ausdrücklich erwähnt, daß das Gutachten des beauftragten Beamten nicht erforderlich ist;

In der Erwägung, daß das Gutachten des beauftragten Beamten erforderlich war; daß der Klagegrund demzufolge begründet ist;

In der Erwägung, daß die Klägerin in einem Klagegrund, dem vierten der Klageschrift, geltend macht, daß gegen das Dekret vom 11. September 1985 zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt in der Wallonischen Region verstoßen worden sei, indem dem Genehmigungsantrag keine Bewertungsnotiz beigelegt gewesen sei;

In der Erwägung, daß in Ermangelung der von der Gegenpartei zu hinterlegenden Verwaltungsakten, "der von der klageführenden Partei dargestellte Sachverhalt" gemäß Artikel 21, Absatz 3, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat" als bewiesen [gilt], außer wenn er offensichtlich falsch ist"; daß das Fehlen einer Notiz über die vorherige Bewertung der Aus- und Nachwirkungen auf die Umwelt im vorliegenden Fall nicht offensichtlich falsch ist; daß die intervenierende Partei

übrigens vorhält, die gesetzlichen Bestimmungen würden keineswegs eine solche Notiz erfordern und würde das Fehlen der besagten Notiz nicht mit einer Sanktion belegen;

In der Erwägung, daß die Artikel 1, 4, und 7 des Dekrets vom 11. September 1985 sowie Artikel 3, Nr. 2, des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 31. Oktober 1991 zur Durchführung des o.a. Dekrets die Ausstellung einer Notiz über die vorherige Bewertung der Aus- und Nachwirkungen auf die Umwelt für jeden Städtebaugenehmigungsantrag erfordern; daß Artikel 5 des Dekrets das Fehlen einer solchen Notiz mit der Nichtigkeit der unter Verletzung der o.a. Bestimmungen erteilten Genehmigung bestraft; daß der Klagegrund demnach begründet ist;

In der Erwägung, daß die anderen Klagegründe, wenn sie sich auch als begründet erweisen würden, zu keiner Nichtigklärung mit weitgehenderen Wirkungen führen könnten,

## **E N T S C H E I D E T:**

### **Artikel 1.**

Die am 27. April 1999 von dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde RAEREN für die Überdachung einer bestehenden Terrasse auf Niveau des ersten Geschosses einer Immobilie, gelegen in Raeren, Untere Rottstraße, 16, kadastriert Flur C Nummer 616D, an Anneliese HAGELSTEIN erteilte Städtebaugenehmigung wird für nichtig erklärt.

### **Artikel 2.**

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 347,06 Euro, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Die Kosten des Interventionsgesuchs, festgelegt auf 123,95 Euro, werden zu Lasten der intervenierenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrats  
am sechsten Oktober zweitausendvier von :

|            |                |                            |
|------------|----------------|----------------------------|
| den Herren | M. HANOTIAU,   | Kammervorsitzender,        |
|            | Y. KREINS,     | Kammervorsitzender,        |
| Frau       | St. GEHLEN,    | Staatsrat,                 |
| Herrn      | F. VAN MICHEL, | stellvertretender Kanzler. |

Der stellvertretende Kanzler,

Der Vorsitzende,

F. VAN MICHEL.

M. HANOTIAU.